

RECHTSGRUNDLAGEN

- 55 1, 2, 2a, 8 - 12 BBAuG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 225f, berichtigt S. 2617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3.12.76 (BGBl I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl I S. 949)
- 55 1, 12, 14 - 20, 22 und 23 der BauNVO vom 15.9.77 (BGBl I S. 1763)
- 55 1 und 2 der PlanZVO vom 30.7.81 (BGBl I S. 833)
- § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhender Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.77 (GVBl I S. 102)
- § 118 HBO vom 16.12.77 (GVBl I S. 2)
- § 4 und 51 der HBO in der Fassung vom 1.4.81 (GVBl I S. 64)

TEXTFESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Der Anwendungsbereich dieser Festsetzung ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplans festgelegt.
- Der als " Öffentliche Grünfläche " festgesetzte Bereich erhält die Zweckbestimmung " Friedhof " gemäß § 9 Abs. 1 (15) BBAuG.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Gebäude, sonstige Bauwerke und Anlagen sind innerhalb des gesamten Geltungsbereiches so zu gestalten, daß die verwendeten Materialien und Farben ortsüblich sind und der Würde der Friedhofsanlage entsprechen.
Außenwandverkleidungen mit Kunststoffplatten und Fliesenmaterial, ebenso die grelle Farbgestaltung von Außenwänden durch Farben mit Signalwirkung sind unzulässig.
- Die Einfriedigung der Friedhofsanlage mit einem außen verlaufenden Maschendrahtzaun ist unzulässig.

Grünordnerische Festsetzungen

- Die Friedhofsanlage ist durch eine Baum- und Strauchpflanzung von mindestens 3,00 m Breite einzugrünen und so gegenüber Privatgrundstücken und öffentlichen Flächen gegen Sicht abzuschirmen.
Anpflanzungen mit einer Breite von mehr als 3,00 m sind zeichnerisch festzulegen.
- Die Pflanzung gegenüber der L 3195 ist als Sicht- und Lärmschutzpflanzung und höhenmäßig abgestuft einzubringen, wobei großkronige Bäume mittig gepflanzt werden.
- Für Anpflanzungen sind hodenständige (gebietsheimische), standortgerechte Gehölze zu verwenden.
Bei großkronigen Bäumen sind solche Arten zu pflanzen, die als windbruchsicher gelten, z.B.:
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Aesculus hippocastanum " Baumanni " (nichtfruchtende Roßkastanie)
Platanus acerifolia (Platane)
Sorbus - Arten (Eberesche, Mhlbeere)
Tilia - Arten (Linden)
Im Bereich von Straßeneinmündungen dürfen die Anpflanzungen das geforderte Lichtraumprofil nicht beeinträchtigen.
- Bekannte Krankheits- und Schädlingsertragende Gehölze wie z.B.:
Berberis - Arten (Berberitzen)
Crataegus - Arten (Weißdorn, Hahnendorn u.a.) dürfen nicht verwendet werden.

NACHRICHTLICHE HINWEISE

- Wer Bodendenkmäler entdeckt oder findet, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen.
Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen, diese leiten die Anzeige der Denkmalfachbehörde zu.
Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt worden ist.
Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn ihre Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.
Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Bauschutzbereiches. In Bauschutzbereich bedürfen alle Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmung, wenn sie eine Höhe von 15 m über Gelände überschreiten.
- Der Zweckbereich des Bebauungsplans ist als Bauschutzbereich festzusetzen.

§ 156 BBAuG, bzw. § 113 HBO.

4. Alle diesem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen werden hiermit aufgehoben.

ANLAGE : BEGRÜNDUNG

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT GEMÄSS BESCHLUSS DER STADTVER-
ORDNETENVERSAMMLUNG VOM 30. MÄRZ 1984

SIEGEL BÜDINGEN, DEN 27. FEB. 1989



DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS WURDE
VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
BESCHLOSSEN AM 29. APRIL 1988

SIEGEL BÜDINGEN, DEN 27. FEB. 1989



NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER
NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER
ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT
VOM 31. MAI BIS 01. JULI 1988

SIEGEL BÜDINGEN, DEN 27. FEB. 1989



ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER STADTVER-
ORDNETENVERSAMMLUNG AM 31. JANUAR 1988

SIEGEL BÜDINGEN, DEN 27. FEB. 1989



GENEHMIGT DURCH VERFÜGUNG VOM NR.

SIEGEL DARMSTADT, DEN



Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 21. APR. 1989
Az.: V 3/34-61d 04/01- Buches
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
im Auftrag

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT,
i.V.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE GENEHMI-
GUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT
VOM 21. APR. 1989 WURDEN GEM. § 12 BBAUG UND § 7 (3)
HGO IN VERBINDUNG MIT § 6(4) DER HAUPTSATZUNG DER
STADT BÜDINGEN VOM 23.11.1984 AM 29. APR. 1989 ORTS-
ÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST
SOMIT SEIT DEM 30. APR. 1989 RECHTSWIRKSAM.

SIEGEL BÜDINGEN, DEN 02. MAI 1989



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN
DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTS-
KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

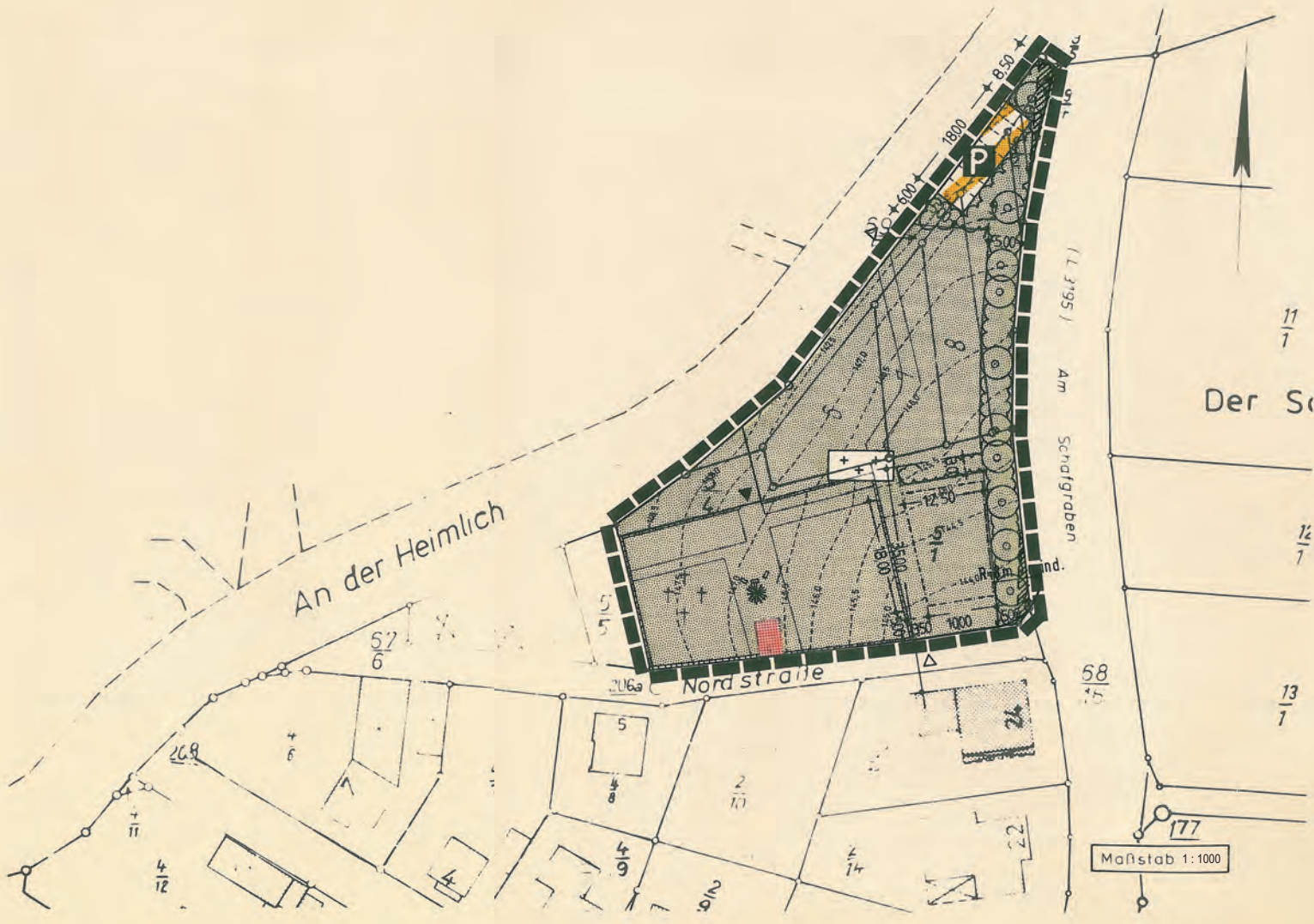
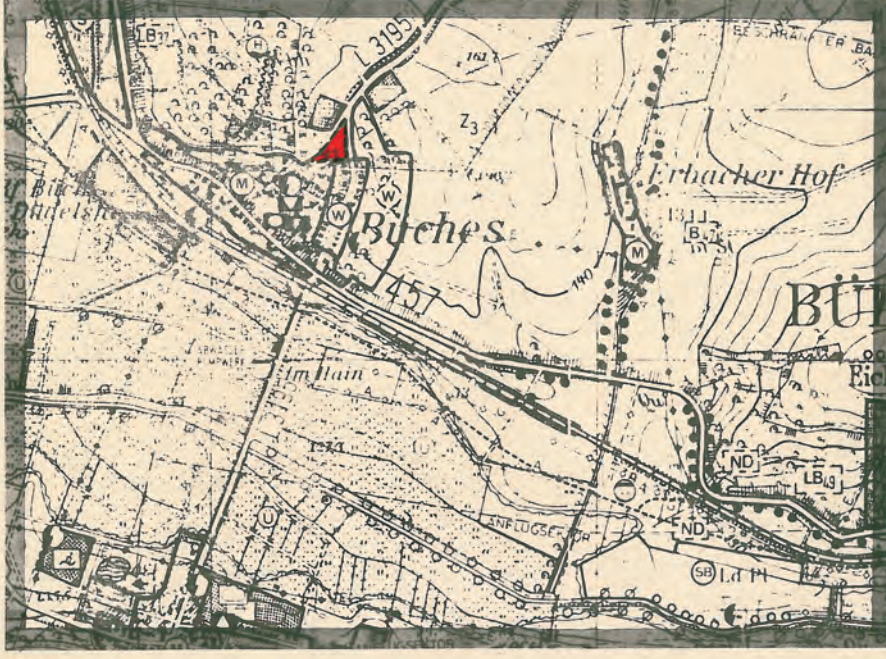
BÜDINGEN, DEN 13. AUG. 1985

DER LANDRAT DES WETTERAUKREISES
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAG



ÜBERSICHTSPLAN

M 1:20000



LEGENDE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

----- BAUGRENZE (FLÄCHE FÜR DIE ERRICHTUNG
EINER TRAUERHALLE)

VERKEHRSFLÄCHEN

----- STRASSENABGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG

P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHE

+ + + FRIEDHOF

ANPFLANZEN VON BÄUMEN
UND STRÄUCHERN
SICHTFLÄCHE / LICHTRAUM

SONSTIGE PLANZEICHEN

---145--- HÖHENLINIE

IN AUSSICHT GENOMMENES
WEGENETZ (UNVERBINDLICH)

VORHANDENER EINGANG

EINGANG, GEPLANT (UNVERBINDLICH)

GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES

VORHANDENES FRIEDHOFS-
GEBÄUDE

VORHANDENES EHRENMAL

VORHANDENE MAUER

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
„ FRIEDHOF “

DER STADT BÜDINGEN,
STADTTEIL BÜCHES

BEARBEITET
BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG
HORST BAUER
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
6451 NEUBERG / HESS. 1

IM MAI 1986 überarb. : AUG. 1987